

Art. 18 *Fraktionschefs*

Kinderparlamentarier/innen ab der Oberstufe können als Fraktionschefs eine Kinderparlamentsgruppe leiten.

Art. 19 *Elefantenrunde*



Die Kommissionspräsidenten, Fraktionschefs und das Präsidium bilden die Elefantenrunde.

Sie ist das geschäftsführende Organ des Kinderparlamentes. Sie organisiert und leitet den Parlamentsbetrieb und überwacht die Finanzen.

Art. 20 *Kompetenzen*

¹ Das Kinderparlament wird, wo immer möglich, in die städtische Politik eingebettet und angehört, über laufende Projekte informiert und bei Vernehmlassungen berücksichtigt.

² Das Postulatsrecht ist in Art. 92 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates geregelt.



Art. 21 *Auskunftsrecht*

Das Kinderparlament hat das Recht, Mitglieder des Stadtrates oder Kadermitglieder der städtischen Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen und von ihnen Auskunft zu verlangen.

Art. 22 *Finanzen*

¹ Pro Jahr stehen dem Kinderparlament im Budget der Stadt Luzern 20'000 Franken zur Verfügung. Das Kinderparlament kann in eigener Kompetenz darüber verfügen. Ende Jahr wird der Restbetrag auf ein Bilanzkonto überwiesen. Auch über diesen Betrag kann das Kinderparlament frei verfügen.

²Die Jahresrechnung und das Budget müssen von der Session genehmigt und durch das Finanzinspektorat revidiert werden. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich im Rahmen der für die Stadtverwaltung geltenden Finanzvorschriften abgewickelt.



Verordnung über das Kinderparlament

Art. 1 Zielsetzung

¹ Das Kinder- und das Jugendparlament sind eine parlamentarische Form der Partizipation von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben der Stadt Luzern. In demokratischen Prozessen werden Projekte geplant, realisiert und finanziert.

² Im Kinder- und im Jugendparlament können Kinder und Jugendliche den Umgang mit anderen Meinungen üben, zu Themen Stellung nehmen, die öffentliche Rede ausprobieren, soziale Verantwortung wahrnehmen, politische Rechte und Pflichten erlernen und so aktiv die Zukunft der Stadt Luzern mitgestalten.



Art. 2 Postulatsrecht

Das Kinder- und das Jugendparlament der Stadt Luzern haben das Recht, Postulate einzubringen, wie es für die Mitglieder des Grossen Stadtrates vorgesehen ist.



Art. 3 Verfahren

Das entsprechende Verfahren, insbesondere auch die Anforderungen an die Mitgliederzahl, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Behandlung in einer vorberatenden Kommission, ist in Art. 92 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 geregelt.



Art. 4 Begleitung

Das Kinder- und das Jugendparlament wird von der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie unterstützt und begleitet.

Art. 5 *Beteiligte Kinder*

Grundsätzlich steht das Kinderparlament allen Kindern offen, die sich mit einem korrekt ausgefüllten Anmeldeformular angemeldet haben. Eine Beschränkung der Teilnahme ist aufgrund des Alters und des Wohnortes vorgesehen.



Art. 6 *Alter der Kinder*

Im Kinderparlament können alle Kinder vom 8. bis zum 15. Altersjahr mitmachen. Die Teilnahmeberechtigung beginnt und endet in dem Kalenderjahr, in welchem der entsprechende Geburtstag gefeiert wird.



Art. 7 *Wohnort der Kinder*

Teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte den Wohnsitz in der Stadt Luzern haben.

Art. 8 *Nationalität der Kinder*

Teilnahmeberechtigt sind Kinder aller Nationen.



Art. 9 *Mitgliederzahl / Beschlussfähigkeit*

Die Anzahl der Kinderparlamentarier/innen ist nach oben unbeschränkt. Um beschlussfähig zu sein, müssen an den Sitzungen mindestens 25 Mitglieder anwesend sein.

Art. 10 *Organisationsform*

Das Kinderparlament soll offen und flexibel ausgestaltet sein. Innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen organisiert sich das Kinderparlament selber.

Art. 11 *Legislatur*

Die Legislatur dauert ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Im Herbst können sich die Kinder für die Legislatur des darauffolgenden Jahres anmelden.



Art. 12 Session

¹ Die Session ist das oberste Organ des Kinderparlamentes.

² Die Session wählt das Co-Präsidium und die Kommissionen. Sie verabschiedet die verschiedenen Projekte, die Rechnung und das Budget und entscheidet über Anträge und Postulate der Kinderparlamentarierinnen und -parlamentarier.

³ Die Sessionen finden mindestens zweimal im Jahr statt und können vom Präsidium, von der Elefantenrunde oder den Kinder- und Jugendbeauftragten einberufen werden.



Art. 13 Diskussionsstruktur

Es spricht nur dasjenige Kind, das den Plüschaffen in der Hand hält. Kinder geben einander den Plüschaffen selbstständig weiter. Die jüngsten Kinder können mit der Glocke die Parlamentsdebatte jederzeit unterbrechen und nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.



Art. 14 Wahlen

Das Kinderparlament wählt einmal im Jahr die Kommissionen und das Co-Präsidium.



Art. 15 Kommissionen

Das Kinderparlament hat ständige Kommissionen, Teams genannt. Diese Kommissionen werden einmal im Jahr von der Session gewählt.

Art. 16 Projektgruppen

Neben den Kommissionen gibt es zeitlich befristete Projektgruppen, in der Parlamentarierinnen und Parlamentarier je nach Interesse mitarbeiten können. Diese Projektgruppen lösen sich nach Beendigung des Projektes wieder auf.



Art. 17 Co-Präsidium

Die Session wählt einmal im Jahr das aus einem Mädchen und einem Knaben bestehende Co-Präsidium des Kinderparlamentes.

